OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653520/13/MK**

Datum: **Linz, 22. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 09.05.2025, GZ: BHGRVerk-2025-87915/9-Aug, betreffend die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 09.05.2025, GZ: BHGRVerk-2025-87915/9-Aug, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 09.05.2025, GZ: BHGRVerk-2025-87915/9-Aug, wurde Herrn A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), aufgetragen, sich 8 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass gegen den im Freizeit-Motorsportbereich aktiven Bf mehrere einschlägige, d.h. insbesondere die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung betreffende Vormerkungen (Entziehung der Lenkberechtigung, erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen, Driften im öffentlichen Verkehr) aufscheinten und daraus zu schließen sei, dass er auf Grund einer ausgeprägten Risikobereitschaft nicht in ausreichendem Maß über das für die Teilnahme am Straßenverkehr erforderliche soziale Verantwortungsbewusstsein bzw. die erforderliche Selbstkontrolle und psychische Stabilität verfüge. Es gelte daher, seine Bereitschaft zur Verkehrsanpassung als Voraussetzung für die Annahme der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu überprüfen, da in der Gesamtschau begründete Bedenken diesbezüglich vorlägen.

I.2. In seiner gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom 04.06.2025 führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die hier verfahrenszentrale Frage der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung im Gesetz nicht unmittelbar definiert sei. Der stRsp des VwGH sei die Relevanz der einschlägigen Bestimmung in der FSG-GV (§ 17 Abs. 1) zu entnehmen, wonach in einem zeitlichen Zusammenhang stehende, mehrfache Entziehungen der Lenkberechtigung oder qualifizierte Straffälligkeiten als jedenfalls beachtlich gewertet würden. Dies liege aber nicht vor. Zudem hätte ein in die behördliche Beurteilung einbezogener Entzug der Lenkberechtigung im Jahr 2021 im Führerscheinregister nicht mehr aufscheinen und damit auch nicht mehr berücksichtigt werden dürfen.

Obwohl der Bf beruflich im Jahr zwischen 60.000 und 70.000 km zurücklege, wäre er bislang weder ursächlich in einen Verkehrsunfall verwickelt gewesen, noch wäre es zu Vorfällen betreffend die Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder der fahrlässigen Körperverletzung gekommen.

Die Beurteilung des Vorliegens der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung sei zudem eine Rechtsfrage und nicht im Wege einer amtsärztlichen Untersuchung zu beurteilen.

Es würde daher die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

I.3. Am 16.01.2026 wurde unter Beiziehung einer Amtssachverständigen für Medizin eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der sich der Bf für die Beibringung einer VPU bereit erklärte. Ihm wurde der entsprechende Auftrag erteilt.

I.4. Vom „Institut Vorrang" wurde einlangend am 10.06.2026 die VPU (Bereitschaft zur Verkehrsanpassung) mit dem Ergebnis „geeignet" übermittelt.

I.5. Aus fachlicher Sicht wurde dem Bf in der Stellungnahme der ASV für Medizin die vollumfängliche Eignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 attestiert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Beischaffung ergänzender Unterlagen. Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Sinne der obigen Ausführungen zweifelsfrei fest.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise):

„**Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung**

§3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[…]
2. verkehrszuverlässig sind (§7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[…]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, […]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. […]

Entziehung. Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. […]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. […]"

III.2. Rechtliche Beurteilung:

In der Gesamtschau der verkehrsrechtlich relevanten Verhaltensdokumentation betreffend den Bf sind zum einen grenzwertig riskante und damit tendenziell rücksichtslose Episoden dokumentiert (v.a. Driften), zum anderen stellen auch (mehrfache) drastische Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine einschlägige Rücksichtslosigkeit zur Schau. Dies insbesondere deshalb, weil andere Verkehrsteilnehmer mit einem derart atypischen Verhalten nicht rechnen, und ein solches nur schwer einzuschätzen bzw. das eigene Verhalten spontan darauf abzustimmen vermögen. Unberechenbares Verhalten indiziert damit Zweifel an der Verkehrszuverlässigkeit.

Darüber hinaus hat ein dergestalt unzuverlässiges Verhalten auch eine individuelle und damit persönlichkeitsrelevante Tangente und eröffnet das Beurteilungsfeld der gesundheitlichen Eignung.

Beide Intentionen der bB zur Abklärung des zu beurteilenden Sachverhalts sind nachvollziehbar und daher rechtlich fundiert.

Dem Bf ist insoweit zuzustimmen, als die Frage der Verkehrszuverlässigkeit dem Grund nach eine Rechtsfrage darstellt, die auch als solche – zu Gunsten des Bf – beantwortet wird. Wesentlich dabei war der im Rahmen der mündlichen Verhandlung gewonnene persönliche Eindruck, der gerade auf Grund der geänderten privaten bzw. familiären Umstände eine geänderte Haltung betreffend riskantes Verhalten im Straßenverkehr nahelegt, auch wenn – bzw. gerade weil – der Bf infolge seiner Erfahrungen aus dem Motorsport mutmaßlich überdurchschnittliche Fahrleistungen abrufen kann.

Demgegenüber ebenso unbestritten ist die Frage nach der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung eine medizinisch-fachliche. Diese wurde durch die vorgelegte verkehrspsychologische Stellungnahme und deren fachlicher Beurteilung durch die beigezogene ASV für Medizin – ebenfalls zu Gunsten des Bf – beantwortet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen – da hier im Wesentlichen eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war – keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger